POLITISCHE GEMEINDE

Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried (Benützungsreglement)

vom 21. November 2014

Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried (Benützungsreglement)

Vom 21. November 2014

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

erlässt,

gestützt auf Artikel 82 der Kantonsverfassung[1], Artikel 34, 35 und 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes[2], Artikel 130 des Baugesetzes[3], Artikel 2 des Gebührengesetzes[4] und in Ausführung von § 23 der Schulbauverordnung[5]

folgendes Benützungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck und Angebot*

[1] Dieses Reglement regelt die Benützung sämtlicher Gebäude, Anlagen und Plätze im Eigentum der Politischen Gemeinde Beckenried. Sie dienen der Pflege und Förderung des sportlichen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Beckenried.

[2] Das Reglement gilt auch für die der Gemeinde vertraglich zur Verwaltung übertragenen Gebäude, Anlagen und Plätze.

[3] Dazu stehen zur Verfügung:

1. Schul- und Sportanlagen
   1.1 Sportanlage Allmend
   1.2 Turnhalle Isenringen
   1.3 Schulküche
   1.4 Dachgeschoss ORS
   1.5 Foyer (Turnhalle, ORS-Schulhaus)
   1.6 Klassenzimmer
   1.7 Fachräume (TG/BG, Informatikzimmer)
   1.8 Aussenanlagen
   1.9 Kinderspielplätze

2. Altes Schützenhaus
   2.1 Saal mit Bühne
   2.2 Kaffeestube
   2.3 Küche
   2.4 Magazine und Garderobenraum
   2.5 WC-Anlagen

3. Plätze und Anlagen
   3.1 Dorfplatz
   3.2 Freizeitanlage Rütenen
   3.3 Weitere öffentliche Plätze und Anlagen

4. Zivilschutzanlagen
   4.1 Zivilschutzanlagen beim ORS-Schulhaus

[4] Für folgende Gebäude und Anlagen gelten spezielle Vereinbarungen:

a) Ermitage (Vereinbarung mit dem Kulturverein Ermitage vom 6. April 2010)
b) Strandbad (Konzessionsvertrag mit dem Tourismusverein Beckenried-Klewenalp vom 26. Februar 2008)
c) Minigolf (Vereinbarung mit dem Tourismusverein Beckenried-Klewenalp vom 27. August 1998)
d) Lieli (Weisungen und Hausordnung vom 27. Januar 2014)

Art. 2 *Zuständigkeiten*
1. Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan.

[2] Er bewilligt auf Antrag der Liegenschaftskommission:

1. den teilweisen oder vollständigen Erlass von Gebühren;
2. den zeitweisen und dauernden Ausschluss von Veranstaltern.

Art. 3 *2. Liegenschaftskommission*

[1] Die Liegenschaftskommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und steht unter dem Präsidium des gemäss Departement zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates.

[2] Die Liegenschaftskommission ist zuständig für die Antragstellung an den Gemeinderat für:

1. den teilweisen oder vollständigen Erlass von Gebühren;
2. den zeitweisen und dauernden Ausschluss von Veranstaltern.

[3] Im Weiteren werden der Liegenschaftskommission folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

1. das Verfügen von Sperrzeiten für alle Gebäude, Anlagen und Plätze;
2. die Kontrolle der Einhaltung der Benützungsordnung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauswartspersonen.

Art. 4 *3. Liegenschaftsverwaltung*

[1] Die Leitung der Liegenschaftsverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Liegenschaftskommission teil.

[2] Der Liegenschaftsverwaltung kommt die Funktion eines Quartiermeisters (QM) gemäss der Militär- und Zivilschutzorganisation zu.

[3] Sie ist zuständig für alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Art. 5 *4. Liegenschaftsvermietung*

[1] Die Erteilung der Benützungsbewilligungen erfolgt durch die mit der Liegenschaftsvermietung beauftragte Verwaltungsstelle. Im Weiteren werden dieser Verwaltungsstelle folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

1. Das Erstellen der Belegungspläne und das Führen des Belegungskalenders;
2. Das Verfügen der Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall;
3. Das Einfordern der Benützungsgebühren und des Schadenersatzes im Falle von Beschädigungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauswartspersonen und der Gemeindebuchhaltung;
4. Die Gewährleistung des Informationsflusses.

[2] Gesuche zur Benützung der Schulanlagen (während der Schulzeit) dürfen nur mit Einverständnis der Schulleitung bewilligt werden.

Art. 6 *Bewilligungsverfahren*

[1] Benützungsgesuche sind schriftlich im Voraus bei der Liegenschaftsvermietung einzureichen.

[2] Gesuchsformulare können bei der mit der Liegenschaftsvermietung beauftragter Verwaltungsstelle oder über die Homepage www.beckenried.ch bezogen werden.

[3] Für die Belegung der Schul- und Sportanlagen gilt folgende Priorität:

1. Schulveranstaltungen;
2. Politische Gemeinde, Kirchgemeinde, Genossenkorporation, Gemeindewerk;
3. Körperschaften mit Sitz in Beckenried;
4. Ortsansässige Vereine;
5. Übrige.

[4] Die übrigen Gebäude, Anlagen und Plätze werden in folgender Priorität vergeben:

1. Politische Gemeinde Beckenried;
2. Kirchgemeinde, Genossenkorporation Beckenried; Gemeindewerk;
3. Körperschaften mit Sitz in Beckenried;
4. Ortsansässige Vereine;
5. Übrige.

Art. 7 *Veranstalter*

Die Veranstalter gelten als Verantwortliche gegenüber den Gemeindebehörden von Beckenried. Es ist zwingend eine hauptverantwortliche Person anzugeben.

Art. 8 *Belegungsarten*
1. Dauerbelegung

[1] Als Dauerbelegung gelten regelmässige und sich wiederholende Belegungen (Trainings, Proben etc.).

[2] Dauerbelegungen werden in der Regel längstens für ein Betriebsjahr bewilligt; das Betriebsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

[3] Jeweils im Monat Mai werden die bisherigen Veranstalter von Dauerbelegungen von Sport- und Schulanlagen zu einer Koordinations- und Absprachesitzung für das kommenden Betriebsjahr eingeladen. Die Liegenschaftsverwaltung kann eine zeitliche oder örtliche Neuzuteilung der Gebäude, Anlagen und Plätze vornehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Anspruch auf Fortsetzung abgeleitet werden.

[4] Die Dauerbenutzenden sind verpflichtet, der Liegenschaftsvermietung vor Beginn des Betriebsjahres einen gruppen- und teambezogenen Belegungsplan abzugeben.

[5] Falls es zu Terminverschiebungen kommt, ist dies frühzeitig der Liegenschaftsvermietung mitzuteilen.

Art. 9 *2. Einzelbelegung*

[1] Als Einzelbelegung gelten einmalige Veranstaltungen und Anlässe wie Konzerte, Turniere, Feste und dergleichen.

[2] Gesuche für Einzelbelegungen sind möglichst frühzeitig und bei Grossveranstaltungen drei Monate vor dem Anlass bei der Liegenschaftsvermietung einzureichen.

[3] Reservationen werden frühestens ein Jahr vor dem Anlass vorgenommen. Die Liegenschaftskommission kann Ausnahmen bewilligen.

[4] Einzelbelegungen können trotz einer Dauerbelegung bewilligt werden.

[5] Die Dauerbelegungsverantwortlichen werden von der Liegenschaftsvermietung über den Ausfall ihrer Belegung informiert.

[6] Dauerbeleger haben keinen Anspruch auf eine Kompensation.

Art. 10 *Gebühren*

[1] Für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten gestützt auf die Tarifordnung sowie allfällige anderweitige Kosten gemäss den Bestimmungen in der Benützungsbewilligung zu entrichten.

[2] Die Tarife sind im Anhang 1 zu diesem Benützungsreglement geregelt.

[3] Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Tarife gemäss Anhang 1 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums periodisch der Kostenentwicklung anzupassen.

II. Benützungsordnung im Allgemeinen

Art. 11 *Ruhe und Ordnung*

[1] Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung. Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze in keiner Weise gestört werden.

[2] Für das Lichterlöschen und Abschliessen der benutzten Räume ist grundsätzlich der Benützer/Veranstalter zuständig. Der Hauswart führt Stichkontrollen durch.

[3] Die Nachtruhe muss ab 22.00 Uhr eingehalten werden.

[4] Die benutzten Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

[5] Bei Veranstaltungen in Zelten oder auf Plätzen wird die Nachtruhezeit mit der Bewilligung verfügt.

Art. 12 *Benützungsdauer*

Die Gebäude und Anlagen müssen in der Regel um 22.00 Uhr verlassen sein. Auf Gesuch hin kann die Liegenschaftskommission Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 *Öffnen und Schliessen*

[1] Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die zuständige Hauswartperson, sofern den Veranstaltern keine Schlüssel übergeben worden sind.

[2] Vereine, die regelmässig Proben oder Trainings durchführen, erhalten in der Regel ein oder mehrere eigene Schlüssel, welche auf Personen eingetragen sind.

Art. 14 *Parkierung*

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf Fremdparzellen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Die Parkverbotszonen sowie die Fahrverbote sind einzuhalten.

Art. 15 *Rauchverbot*

Das Rauchen in sämtlichen öffentlichen Gebäuden und Schulanlagen ist verboten.

Art. 16 *Brandschutzvorschriften*

[1] Die Brandschutzvorschriften gemäss „Brandschutzvorschriften für öffentliche Anlässe" der Nidwaldner Sachversicherung müssen eingehalten werden. Sämtliche Notausgänge sind stets frei zu halten.

[2] Die Höchstbelegungszahlen der Räumlichkeiten werden von der kantonalen Fachstelle für Feuerschutz und Elementarverhütung festgelegt. Die Veranstalter tragen die Verantwortung für deren Einhaltung. Die Politische Gemeinde Beckenried lehnt bei Missachtung der Kapazitätsgrenzen jegliche Haftung ab.

Art. 17 *Schutz des Publikums*

Die Veranstalter sind für das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften betreffend Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen[6] verantwortlich.

Art. 18 *Abfallentsorgung und Littering*

[1] Die Liegenschaftskommission ist berechtigt, bei Grossanlässen ein entsprechendes Entsorgungskonzept einzuverlangen.

[2] Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

[3] Die durch die Benützer verursachten Verschmutzungen müssen im Gebäude, auf Anlagen und Plätzen vor der Rückgabe beseitigt werden.

[4] Es wird empfohlen, für den Betrieb der Festwirtschaft auf Aussenanlagen nur unzerbrechliches Geschirr zu verwenden.

Art. 19 *Wirtschaftsbetrieb und Bewilligung*

[1] Sämtliche Arten von Restaurationsbetrieben sind bewilligungspflichtig. Bei Konsumation ist ein separates Gesuch für die Gelegenheitswirtschaft bei der Liegenschaftsvermietung einzureichen. Das Formular für Gelegenheitswirtschaft kann unter www.beckenried.ch heruntergeladen werden.

[2] Bei Veranstaltungen mit Gelegenheitswirtschaft sind die Jugendschutzvorschriften einzuhalten.

[3] Die Veranstalter sind verpflichtet, eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. Die Liegenschaftskommission ist berechtigt, bei Grossanlässen ein entsprechendes Konzept einzuverlangen.

[4] Das Einholen weiterer Bewilligungen (z.B. für Lotto, Tombola etc.) ist Sache des Veranstalters.

Art. 20 *Garderoben*

Das Führen und Überwachen einer Garderobe bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Die Politische Gemeinde Beckenried übernimmt dafür keine Haftung.

Art. 21 *Versicherung*

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Veranstalter.

Art. 22 *Sorgfaltspflicht*

[1] Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

[2] Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder von instruierten Personen bedient werden.

[3] Zum Schutz von Böden und Wänden kann die Liegenschaftsverwaltung von den Veranstaltern deren Abdeckung verlangen. Die Montage fester Verbindungen und Dekorationen sind mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen.

Art. 23 *Haftung für Schäden und Sicherheit*

[1] Für Schäden an Gebäuden, Umgebung und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher/Teilnehmer verursacht worden sind. Vorkommnisse sind dem Hauswart zu melden.

[2] Die Politische Gemeinde Beckenried lehnt bei Personen- und Sachschäden grundsätzlich jegliche Haftung ab. Ausgenommen sind Schäden, welche unter die Kausalhaftung fallen.

Art. 24 *Diebstähle*

Für Diebstähle wird von der Politischen Gemeinde Beckenried keine Haftung übernommen.

III. Benützungsordnung bei Grossanlässen

Art. 25 *Definition*

Als Grossanlässe werden Anlässe bezeichnet, bei welchen die Belegung mehrere Gebäude und Anlagen der Gemeinde umfasst und/oder mit grossem Publikumsaufmarsch gerechnet wird.

Art. 26 *Ruhe und Ordnung*

[1] Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung in und um den Veranstaltungsort.

[2] Bei Veranstaltungen mit besonderen Risiken hat der Veranstalter ein zweckdienliches Sicherheitskonzept mit dem Bewilligungsgesuch vorzulegen.

[3] Sie können im Rahmen der Bewilligung auf ihre Kosten verpflichtet werden, die Sicherheit im Aussen- und Innenbereich von einem ausgewiesenen Sicherheitsdienst überwachen zu lassen.

Art. 27 *Parkierung bei Grossanlässen*

[1] Bei Grossanlässen ist der Veranstalter verantwortlich, dass eine Parkordnung bzw. eine Parkplatzeinweisung organisiert wird. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

[2] Die Liegenschaftskommission ist berechtigt, ein Parkplatzkonzept zu verlangen.

[3] Für das Parkieren auf den Schulanlagen braucht es eine Bewilligung der Liegenschaftsvermietung. Im Winter ist die Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG jeweils durch die Liegenschaftsvermietung über ausgestellte Bewilligungen zu informieren.

IV. Besondere Vorschriften für die Benützung der Schul- und Sportanlagen

A Parkplätze und Aussenanlagen

Art. 28 *Zufahrt und Parkierung Personenwagen*

[1] Die Zufahrt mit dem PW erfolgt generell von Seiten Allmend, Altes Schützenhaus. Die Zufahrt von und in Richtung Isenringen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Materialtransporte.

[2] Von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (ausser Schulferienzeit) sind alle Pausenplätze ausschliesslich für die Schulkinder freizuhalten und dürfen nicht als Parkplätze benutzt werden. Für parkierte Autos wird jede Haftung abgelehnt.

[3] Auf dem Pausenplatz ORS gilt ein generelles Parkverbot, auch ausserhalb der Schulzeit.

Art. 29 *Fahrverbot*

[1] Das Befahren der Schulanlagen mit Motorfahrrädern, Motorrädern und Autos ist grundsätzlich untersagt.

[2] Bei Anlässen kann das Parkieren auf dem Pausenplatz des Primarschulhauses ausserhalb der Schulzeit durch die Liegenschaftsvermietung bewilligt werden.

B Turnhallen

Art. 30 *Nutzungsbedingungen Turnhallen*

[1] Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen, deren Sohlen „nicht abfärben", gestattet.

[2] Kinder und Jugendliche dürfen die Halle erst bei Anwesenheit der Aufsichtsperson betreten.

[3] Das Ballspielen oder Einturnen in Gängen oder Nebenräumen ist untersagt.

[4] Geräte müssen an den Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung transportiert werden.

[5] Alle Geräte sind jeweils an ihrem Bestimmungsort zu versorgen.

[6] Es dürfen keine Esswaren in die Halle genommen werden.

[7] Die Trennwand für die Unterteilung der Turnhalle Isenringen darf nur vom Hauswart oder von instruierten Personen bedient werden.

[8] Der zuständige Hauswart teilt die Garderoben den Benützern zu.

Art. 31 *Betriebseinstellung*

Während der Hauptreinigung (1. bis 5. Woche Sommerferien) stehen die Turnhallen weder für Einzelbelegungen noch für Dauerbelegungen zur Verfügung.

C Sportplatz Allmend

Art. 32 *Benützung der Sportaussenanlagen*

[1] Benützer der Turnhallen sind berechtigt, während ihrer Hallenbelegungszeit die Aussenanlagen auf dem Sportplatz Allmend zu benützen.

[2] Bei Benützung der Aussenanlagen dürfen nur Sportgeräte aus dem Aussengeräteraum verwendet werden.

[3] Der Hauswart ist ermächtigt, den Platz zu dessen Schonung ganz oder teilweise zu sperren.

[4] Sprunggruben sind nach der Benützung zu rechen.

[5] Bei der Benützung der Aussenanlagen ist auf das Ruhebedürfnis sowie die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

D Schulküche

Art. 33 *Nutzungsvorschriften Schulküche*

[1] Die gesamte Wäsche (Abtrocknungstücher, Putzlappen usw.) bringt der Veranstalter selber mit und nimmt sie wieder nach Hause.

[2] Das gebrauchte Küchenmaterial ist sauber abgewaschen und trocken am richtigen Ort zu versorgen.

[3] Alles (Oberflächen der Kombination, Schränkli, Kühlschrank etc.) ist sauber gereinigt und getrocknet zu hinterlassen. Das Abwaschbecken ist auszutrocknen.

[4] Alle Lebensmittel müssen selber mitgebracht und wieder nach Hause genommen werden. Es dürfen keine Lebensmittel im Kühlschrank zurück gelassen werden.

[5] Der Boden ist am Schluss zu wischen und mit dem Reinigungssystem feucht aufzunehmen.

[6] Die küchenverantwortliche Person kontrolliert die Schulküche. Werden allfällige Schäden festgestellt oder ist die Reinigung mangelhaft, werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt.

V. Besondere Vorschriften für die Benützung des Alten Schützenhauses

Art. 34 *Übernahme und Abgabe*

Der Hauswart übergibt das Alte Schützenhaus und die dazugehörenden Räumlichkeiten sowie das im Gesuch beantragte Inventar. Das Raumübernahmeprotokoll ist gegenseitig zu unterzeichnen.

Art. 35 *Einrichtungen*

Das Einrichten ist Sache des betreffenden Veranstalters. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Muss der Hauswart zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Rechnungsstellung über die Liegenschaftsvermietung erfolgt.

Art. 36 *Reinigung und Abnahme*

[1] Küche und WC-Anlagen sind gereinigt abzugeben. Die übrigen Räume und die Umgebung sind „besenrein – loser Schmutz muss entfernt werden" abzugeben. Sollte die Reinigung mangelhaft sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung. Sämtliche benützte Anlagen sind nach Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

[2] Der zuständige Hauswart kontrolliert die Anlagen. Ist die Reinigung mangelhaft oder werden Schäden festgestellt, werden die Aufwendungen für Reinigung oder zur Schadensbehebung in Rechnung gestellt.

[3] Das Reinigungsmaterial wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt.

[4] Die Abgabe hat in der Regel am Folgetag zu erfolgen. Der Termin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

[5] Die Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll. Beschädigtes oder fehlendes Material wird in Rechnung gestellt.

VI. Besondere Vorschriften für die Benützung der Zivilschutzanlage

Art. 37 *Benützungsgrundsatz*

[1] Die Zivilschutzanlagen dienen in erster Priorität dem Zivilschutz.

[2] Die Anlagen können im Weiteren dem Militär, den Vereinen sowie für Schul-, Sport- und Ferienlager zur Verfügung gestellt werden.

Art. 38 *Benützung durch den Zivilschutz*

[1] Das Amt für Bevölkerungsschutz Nidwalden gibt der Liegenschaftsvermietung ihre Belegungen der Anlagen jährlich bekannt.

[2] Die zuständige Stelle des Kantons ist für die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzanlagen verantwortlich. Die zuständigen Zivilschutz-Funktionäre haben jederzeit uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Zivilschutzanlagen.

Art. 39 *Ausnahmen von der Benützung durch Militär und Private*

Folgende Räume können nicht belegt werden:

a) Die Räume mit Material und technischen Einrichtungen, wie Materialraum, Ventilationsraum, Maschinenraum etc.;
b) Büro Gemeindeführungsstab.

Art. 40 *Übernahme und Abgabe*

Der Hauswart übergibt die Zivilschutzanlage und die dazugehörenden Räumlichkeiten sowie das im Gesuch beantragte Inventar. Das Raumübernahmeprotokoll ist gegenseitig zu unterzeichnen.

Art. 41 *Einrichtungen*

Das Einrichten ist Sache des betreffenden Veranstalters. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Muss der Hauswart zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Rechnungsstellung durch die Liegenschaftsvermietung erfolgt.

Art. 42 *Reinigung und Abnahme*

[1] Die Zivilschutzanlagen sind gereinigt abzugeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung. Sämtliche benützte Anlagen sind nach Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

[2] Das Reinigungsmaterial wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt.

[3] Der zuständige Hauswart kontrolliert die Anlagen. Ist die Reinigung mangelhaft oder werden Schäden festgestellt, werden die Aufwendungen für Reinigung oder zur Schadensbehebung in Rechnung gestellt.

[4] Die Abgabe hat in der Regel am Folgetag zu erfolgen. Der Termin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

[5] Die Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll. Beschädigtes oder fehlendes Material wird in Rechnung gestellt.

VII. Besondere Vorschriften für Plätze, Trottoirs, Strassenflächen

Art. 43 *Kinderspielplätze*

[1] Die Kinderspielplätze sind öffentlich.

[2] Es gilt das Hundeverbot gemäss Art. 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz[7]).

[3] Auf den Kinderspielplätzen gilt ein allgemeines Fahrverbot sowie ein Alkohol- und Suchtmittelverbot.

Art. 44 *Dorfplatz*

[1] Die Kantonsstrasse (Bereich Dorfstrasse/Seestrasse) darf durch den Anlass nicht tangiert werden.

[2] Signalisation und Parkdienst sind Aufgaben der Veranstalter.

[3] Der Postautokehrplatz ist freizuhalten.

[4] Die öffentlichen WC-Anlagen bei der Schiffstation sind durch den Veranstalter während des Anlasses zu kontrollieren (Vandalismus, Sauberkeit, WC-Papier etc.) und zu reinigen. Allenfalls ist der Gemeindedienst beizuziehen. Die dazu erforderlichen Absprachen mit dem Gemeindedienst haben rechtzeitig zu erfolgen.

[5] Die Anschlüsse (provisorische Installationen) für Strom, Wasser und Kanalisation sind gemäss Installationsplan vorzunehmen. Dazu ist rechtzeitig mit dem Gemeindewerk Beckenried Kontakt aufzunehmen.

[6] Für die Verankerung der Festzelte sind ausschliesslich die vorhandenen und im Installationsplan aufgezeigten Bodenhülsen zu verwenden. Ansonsten hat die Befestigung mittels Spannsets und Gewichten zu erfolgen. Das Aufstellen von Kühlwagen hat ebenfalls auf dem eigentlichen Festplatz zu erfolgen, da die Anlieferung und die Seepromenade beim Hotel Rössli freizuhalten sind.

[7] Im Dorfkern ist nur das Kurzparkieren gestattet. Für das Dauerparkieren stehen der Gemeindeparkplatz unterhalb der Talstation der Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG und der Parkplatz der Bergbahnen (nach Rücksprache mit der Betriebsleitung BBE AG) zur Verfügung.

[8] Die Liegenschaftskommission kann in die Benützungsbewilligung für den Dorfplatz spezielle Auflagen aufnehmen.

Art. 45 *Plätze, Trottoirs und Strassenflächen*

[1] Gesuche um Nutzung von Plätzen, Trottoirs und Strassenflächen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, bedürfen vorgängig der Bewilligung einer Begutachtung durch die Kantonspolizei Nidwalden und gegebenenfalls durch das zuständige Feuerschutzorgan.

[2] Dem Gesuch ist ein Plan über die Positionierung der Einrichtungen beizulegen.

[3] Der Sonderaufwand für die Signalisation der veränderten Parkierungs- und Verkehrsordnung wird den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

[4] In der Freizeitanlage Rütenen werden nur die Strassen- und Parkflächen für eine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Allfällige Auflagen des Bundesamtes für Strassen ASTRA bleiben ausdrücklich vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46 *Widerhandlungen gegen dieses Benützungsreglement*

[1] Die Veranstalter, die sich nicht an die Vorschriften dieses Benützungsreglements und die Weisungen der Verwaltungsorgane und Hauswartpersonen halten, werden zeitweise oder dauernd von der Erteilung von Benützungsbewilligungen ausgeschlossen.

[2] Vorbehalten bleiben eine Strafanzeige und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche.

Art. 47 *Verwaltungsbeschwerde*

[1] Verfügungen und Entscheide der Liegenschaftskommission, der Liegenschaftsverwaltung, der mit der Vermietung beauftragten Verwaltungsstelle oder der Hauswartpersonen können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

[2] Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden angefochten werden.

Art. 48 *Übergangsbestimmung*

Gesuche, welche im Jahre 2014 für eine Benützungsbewilligung im Jahre 2015 und später eingereicht werden, werden nach dem vorliegenden Benützungsreglement behandelt und bewilligt.

Art. 49 *Inkrafttreten*

[1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

[2] Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere das Benützungsreglement für das Mehrzweckgebäude Altes Schützenhaus vom 6. Mai 1985 und das Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Schulgemeinde Beckenried vom 7. Juni 2002, sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

6375 Beckenried, 21. November 2014

Gemeindeversammlung Beckenried
Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

GEMEINDERAT BECKENRIED

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat das vorstehende Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, - 3. FEB. 2015

Regierungsrat Nidwalden
Der Landschreiber:

Hugo Murer

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN

[1] NG 111
[2] NG 171.1
[3] NG 611.1
[4] NG 265.5
[5] NG 312.14
[6] SR 814.49
[7] NG 826.3

Anhang 1 zum Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried (Benützungsreglement)

vom 21. November 2014

Tarifordnung für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried

I. Allgemeines

Art. 1 *Allgemeine Bestimmungen*

[1] Für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten gestützt auf die Tarifordnung sowie allfällige anderweitige Kosten gemäss den Bestimmungen in der Benützungsbewilligung zu entrichten.

[2] Für Proben, Trainings und Übungen ortsansässiger Vereine wird keine Entschädigung verrechnet.

[3] Belegungen bei Heimspielen von ortsansässigen Sportvereinen, die bei kantonalen, regionalen oder nationalen Meisterschaften mitspielen sowie bei anderen Vereinen von Beckenried, welche bei kantonalen, regionalen oder nationalen Anlässen mitmachen, sind gratis.

[4] Kantonale Weiterbildungskurse für Lehrpersonen, Schulsportanlässe sowie Wettkämpfe und Turniere, welche vom Sportamt Nidwalden organisiert werden und in Räumen oder auf Sportanlagen stattfinden, die primär dem Schulzweck dienen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

[5] Das Einrichten und Aufräumen der gemieteten Gebäude, Anlagen und Plätze wird im Grundsatz nicht verrechnet. Die Liegenschaftskommission kann die Einrichtungs- und Aufräumzeiten beschränken.

Art. 2 *Zusätzliche Bestimmungen*

[1] Ausserordentliche Leistungen und zusätzlicher Reinigungsaufwand des Hauswartes oder der Gemeindedienste sind separat zu entschädigen. Die Aufwendungen der Hauswartsperson oder der Gemeindedienste werden gemäss rapportiertem Stundenaufwand mit dem festgelegten, gültigen Ansatz (zurzeit Fr. 65.00 pro Stunde) separat in Rechnung gestellt.

[2] Bei Nichtantreten der gemieteten bzw. reservierten Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried wird eine Verwaltungsgebühr von 30 %, mindestens jedoch Fr. 50.00, in Rechnung gestellt.

[3] Die Nebenkosten für Versorgung (Licht-, Heizungs-, Lüftungs- und Stromkosten) und Entsorgung sind in den Tarifen grundsätzlich inbegriffen.

Art. 3 *Militärische Belegungen*

Für militärische Belegungen erfolgt die Gebührenerhebung nach den Bestimmungen und Ansätzen des BABHE/Truppenrechnungswesens.

Art. 4 *Gebührenarten*

Es wird zwischen folgenden Tarifarten unterschieden:

a) Tarife für Ortsansässige

1. Vereine gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz in Beckenried haben, im öffentlichen Leben der Gemeinde in Erscheinung treten und grundsätzlich allen für einen Beitritt offen stehen.

2. Private gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Bei einer losen Gruppierung muss mindestens die Hälfte der Gruppierung in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

b) Tarife für nicht Ortsansässige

Dieser Tarif wird bei auswärtigen Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Art. 5 *Tarife*

	Ortsansässig		**Nicht Ortsansässig**	
	Tarif A 1	**Tarif A 2**	**Tarif B 1**	**Tarif B 2**
	bis 5 Std.	über 5 Std.	bis 5 Std.	über 5 Std.
Schulhäuser	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Klassenzimmer	40.00	50.00	60.00	70.00
Schulküche	50.00	60.00	70.00	80.00
Fachräume	50.00	60.00	70.00	80.00
Dachgeschoss ORS	70.00	90.00	90.00	150.00
Foyer (Turnhalle, ORS)	40.00	50.00	60.00	70.00

Sportanlagen	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Turnhalle Allmend	50.00	60.00	70.00	100.00
Turnhalle Isenringen 1/3 Halle	50.00	60.00	70.00	100.00
Turnhalle Isenringen 2/3 Halle	80.00	100.00	100.00	150.00
Turnhalle Isenringen 3/3 Halle	100.00	120.00	150.00	250.00
Garderoben mit Duschen	pro Einheit Fr. 30.00			

Aussenanlagen	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aussensportanlage Allmend	100.00	150.00	150.00	300.00
Festzeltplatz Allmend	100.00	150.00	150.00	300.00
Pausenplatz Primarschulhaus	100.00	150.00	150.00	300.00

	Ortsansässig	**Nicht Ortsansässig**
Altes Schützenhaus inkl. WC-Anlagen	Fr.	Fr.
Saal und Bühne	100.00	600.00
Kaffeestube	50.00	250.00
Küche gross	100.00	450.00
Küche klein	50.00	150.00
Zuschlag für Konsumation und Festwirtschaft	100 %	100 %

Zivilschutzanlage BSA Oberstufenschulhaus		
Übernachtung pro Nacht und pro Person	Fr. 10.00, mindestens jedoch Fr. 60.00 pro Nacht	Zusätzlich ist die Kurtaxe gemäss geltenden Ansätzen zu entrichten.

Art. 6 *Gebührenreduktion*

Ab jährlich 10 Belegungen reduzieren sich die Gebühren. Die Gebührenreduktion gestaltet sich dabei wie folgt:

Anzahl Belegungen pro Jahr	Gebührenreduktion
ab 10 bis 19	10 %
ab 20 bis 29	20 %
ab 30 bis 39	30 %
ab 40	40 %

Art. 7 *Gebührenerlass*

[1] Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch des Veranstalters und auf Antragstellung der Liegenschaftskommission ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

[2] Ausserordentliche Leistungen gemäss Art. 2 der Tarifordnung sowie Nebenkosten sind auf alle Fälle vom Veranstalter zu begleichen.

Art. 8 *Plätze (Dorfplatz etc.)*

Für die Benützung von Plätzen kann eine Gebühr von Fr. 0.00 bis Fr. 1'000.00 pro Tag erhoben werden.

Art. 9 *Geräte*

Für Geräte kann ein Betrag von Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 verlangt werden.

6375 Beckenried, 21. November 2014

Gemeindeversammlung Beckenried
Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

GEMEINDERAT BECKENRIED

[1] NG 111
[2] NG 171.1